

LESEEXEMPLAR

VERBANDSSATZUNG

auf der Grundlage der 6. Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 05.09.2011 einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt in der Ausfertigung vom 16.12.2021.

Die rechtskräftige Satzung einschließlich der Änderungssatzungen sind beim WAZ „Eichsfelder Kessel“ einzusehen.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“.
- (2) Er hat seinen Geschäftssitz in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Städte und Gemeinden mit Ortsteilen. Beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Teilbereich „Wasserversorgung“ oder den Teilbereich „Abwasserentsorgung“ so ist dies gekennzeichnet.

Gemeinde/Stadt	Ortsteile	Bereich Wasser	Bereich Abwasser
Am Ohmberg	Bischofferode	x	x
	Großbodungen	x	x
	Hauröden	x	x
	Neubleicherode	x	x
	Neustadt	x	x
	Siedlung Thomas Müntzer	x	x
	Wallrode	x	x
Breitenworbis	Breitenworbis	x	x
	Bernterode	x	x
Buhla	Buhla	x	x
	Ascherode	x	x
Gernrode		x	x
Haynrode		x	x
Kirchworbis		x	x
Niedergebra		x	

Gemeinde/Stadt	Ortsteile	Bereich Wasser	Bereich Abwasser
Niederorschel	Deuna	x	x
	Gerterode	x	x
	Hausen	x	x
	Kleinbartloff	x	x
	Niederorschel	x	x
	Oberorschel	x	x
	Reifenstein	x	x
	Rüdigershagen	x	x
	Vollenborn	x	x
Bleicherode für	Obergebra	x	
Leinefelde-Worbis	Breitenbach	x	x
	Kaltohmfeld	x	x
	Kirchohmfeld	x	x
	Wintzingerode	x	x
	Worbis	x	x
	Birkungen		x
	Breitenholz		x
	Kallmerode		x
	Leinefelde		x
	Sollstedt	Wülfingerode	x
Rehungen		x	
Sonnenstein	Bockelnhagen	x	x
	Weilrode	x	x
	Holungen	x	x
	Jützenbach	x	x
	Silkerode	x	x
	Werningerode	x	x
	Epschenrode	x	x
	Stöckey	x	x
	Weißborn-Lüderode	x	x
	Zwinge	x	x

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufgabe der Wasserversorgung umfasst das Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 der Satzung in diesem Teilbereich.
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 der Satzung in diesem Teilbereich.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 1. auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;

2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken häusliches Abwasser, Oberflächenwasser und Abwasser aus gewerblichen und industriellen Anlagen abzunehmen, schadlos abzuleiten und zu beseitigen; ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen,
 - c) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Trinkwasserversorgungsverhältnis bzw. Abwasserentsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, das Benutzungsverhältnis seiner öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln. Er hat die Befugnis, zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte bzw. Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen zu erheben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen
 1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
 2. sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen,
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen,
 4. sich bei der Erfüllung seiner Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsaufgabe eines Dritten zu bedienen,
 5. Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen, abzuleiten und zu behandeln,
 6. sich an Entsorgungsunternehmen zu beteiligen,
 7. Entsorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen.
- (5) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36, Abs. 1, Satz 4 ThürKGG von dem Geschäftsleiter und die des Werksausschusses von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 5 Verbandsanlagen

Der Zweckverband übernimmt alle der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung dienenden bestehenden Anlagen und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Ohne, des Trinkwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel und – soweit noch nicht auf die vorstehend genannten Verbände übertragen – alle Altanlagen der Verbandsgemeinden. Die Errichtung neuer Anlagen und Einrichtungen durch die Verbandsmitglieder sowie die Überführung dieser neuen Anlagen in das Verbandsvermögen bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes und nehmen jeweils sämtliche Stimmanteile der Mitgliedsgemeinde wahr.
 - a) Für den Teilbereich der Wasserversorgung hat jede Mitgliedsgemeinde, die zu dem Verbandsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung gehören, je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
 - b) Für den Teilbereich der Abwasserentsorgung hat jede Mitgliedsgemeinde, die zu dem Verbandsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung gehören, je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
 - c) Für Beschlussfassungen die nicht nur einen der Teilbereiche (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung), sondern den gesamten Verband betreffen, hat jede Mitgliedsgemeinde, die zu dem Verbandsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 2 der Satzung gehören, je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

Maßgebend ist jeweils die Einwohnerzahl, welche für die Gemeinde- bzw. Stadtratswahl der aktuellen Kommunalwahlperiode vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellt wurde. Die Einwohnerzahl gilt für die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Das Amt als Verbandsrat bzw. als Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Werkleitung oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.

- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung zur neuen Verbandsversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (8) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder nur den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. In diesem Falle kommt es für die Beschlussfähigkeit nur auf diejenigen Verbandsräte an, deren Gemeinden eine Teilmemberschaft für den betroffenen Bereich besitzen.
- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss.

§ 8a Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung in Notlagen

- (1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO in Verbindung mit § 23 Absatz 1 ThürKGG werden Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die Regelungen in §§ 36a und 40 ThürKO finden Anwendung.
- (2) Zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung nutzt der Vorsitzende die in der Geschäftsstelle hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die jeweiligen Beschlussvorlagen kennwortgeschützt verschickt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Verbandsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.
- (3) Ist die Durchführung einer Verbandsversammlung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Verband seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen, Verbandsmitgliedes, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail oder Fax.

- (4) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbands-/Werksausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über
1. die Entscheidung für die Rahmenplanung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung,
 3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 4. die Auflösung des Zweckverbandes,
 5. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan bzw. den Wirtschaftsplan,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsvolumens,
 7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht im wirksamen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
 9. die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken und Investitionen,
 10. die Bestellung des Geschäftsleiters/Werkleiters und der Werkleitung,
 11. den Abschluss von Betriebsführungsverträgen und ähnlichen Verträgen,
 12. Beteiligung an anderen Ver- und Versorgungsunternehmen,
 13. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 14. die Bestellung der Mitglieder des Verbands-/Werksausschusses,
 15. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
 16. die Feststellung der Verbandsumlage,
 17. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 10 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und vier von der Verbandsversammlung zu bestellende Verbandsräte an.
- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
- a) den Erlass einer Dienstanweisung für den Geschäftsleiter,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
 - c) erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 1 v. H. der Gesamtausgabe des Erfolgsplanes betragen,
 - d) nicht aufzubringende, jedoch im Vermögensplan veranschlagte Deckungsmittel. In diesem Fall werden Einsparungen bei den Ausgaben des Vermögensplanes angeordnet, ggf. die Ausführung von weiteren geplanten Vorhaben zur Aussetzung gebracht,
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 - f) den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000,00 € beträgt,
 - g) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000,00 € im Einzelfall beträgt,

- h) Personalangelegenheiten: Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 mittlerer Dienst, bei Angestellten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
 - i) den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
 - (4) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
 - (5) Der Verbandsausschuss beschließt in Angelegenheiten der Verbandsversammlung, wenn diese keinen Aufschub dulden.
 - (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte/Stadträte mit Stimmenmehrheit den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wählbar als Verbandsvorsitzender ist, wer in einer Mitgliedsgemeinde des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, deren Mitgliedschaft sich auf einen oder beide Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erstreckt, wahlberechtigt im Sinne des § 1 Thüringer Kommunalwahlgesetzes ist. Der Verbandsvorsitzende hat eine Stimme.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört es insbesondere, die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er kann nach Maßgabe der Betriebssatzung der Werkleitung eine Vertretungsbefugnis erteilen. Soweit die Verbandsversammlung durch gesonderten Beschluss dem Geschäftsleiter Aufgaben des Verbandsvorsitzenden überträgt, ist dieser zur Vertretung des Zweckverbandes berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden bleibt jedoch auch insoweit unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Dem Geschäftsleiter werden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2 ThürKGG übertragen. Die Verbandsversammlung hat das Recht, dem Geschäftsleiter übertragene Zuständigkeiten allgemein zu widerrufen.

- (4) Der Geschäftsleiter ist insbesondere zuständig für folgende sachliche Bereiche:
1. Vollzug des Satzungsrechtes und die Ausübung sowie der Vollzug hoheitlicher Tätigkeiten, wie etwa der Erlass von Abgabenbescheiden, Ordnungswidrigkeitsbescheiden und die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
 2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplans, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge
 3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Leasingverträgen und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken bis zur Höhe von 60.000 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 €
- (5) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach außen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

III. Abschnitt **Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

§ 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Näheres regelt die Satzung des Verbandes.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Geschäftsbesorgung eines Dritten bedienen.

§ 14 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge bzw. durch privatrechtliche Entgelte sowie durch Zuweisungen und Kredite.
- (2) Reichen die speziellen Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (3) Die Höhe der Umlage richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Wasserverbrauchs zu dem im Verbandsgebiet insgesamt verbrauchten Trinkwasser. Für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung richtet sich die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Abwassermenge im Bereich des Verbandsmitgliedes zu der gesamten Abwassermenge.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden die ungedeckten laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenoberflächenentwässerung, die sich daraus ergeben, dass sie nicht über Benutzungsgebühren refinanziert werden dürfen, nach folgendem Maßstab erhoben:
 - a) Die Höhe der Umlage richtet sich nach den in dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes befindlichen, an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze, für die eine Benutzungsgebührenerhebung ausgeschlossen ist.
 - b) Die jeweils durch die Verbandsmitglieder jährlich zu zahlende Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche erhoben.

- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres einmal jährlich erhoben.

IV. Abschnitt **Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder,** **Verbandsauflösung**

§ 15 Beitritt und Ausscheiden

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung unter Anerkennung der Verbandssatzung.
- (2) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Vor dem Ausscheiden ist die anteilige Übernahme der Verbindlichkeiten zu regeln. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die austretende Gemeinde noch vor Wirksamwerden des Austritts mit dem jeweiligen Gläubiger der zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine Regelung mit schuldbeitfreiender Wirkung für den Zweckverband herbeizuführen bzw. an den Zweckverband einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Dies gilt auch für Ausgleichszahlungen an den Zweckverband gemäß Abs. 3.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Hat der Zweckverband bzw. seine beiden Vorläuferverbände die von der Verbandsgemeinde zu übernehmenden Anlagen selbst errichtet, hat die Verbandsgemeinde bei ihrem Ausscheiden für die Übernahme der Anlagen einen Betrag zu entrichten, der dem Buchwert entspricht, den das Anlagevermögen in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden der Gemeinde aus dem Zweckverband entspricht. Hat das Verbandsmitglied den Vermögensgegenstand aus ihrem Vermögen unentgeltlich in das Verbandsvermögen eingebracht, hat sie beim Ausscheiden aus dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der der Wertverbesserung der Anlage im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem Ausscheiden entspricht.

Hat die Verbandsgemeinde den Vermögensgegenstand in das Verbandsvermögen eingebracht und hierfür eine Refinanzierung erhalten, hat sie bei ihrem Ausscheiden einen Betrag zu entrichten, der der erhaltenen Refinanzierung abzüglich der zwischenzeitlichen Abschreibungen entspricht. Bei der Bewertung der vom Zweckverband oder seinen Vorläuferverbänden errichteten Anlagen sind noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.

- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und Verbandsvermögen.
- (6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für Mehrkosten der größeren Dimensionierung gemeinsamer Anlagenteile nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsgebiet.

§ 16 Auflösung des Zweckverbands

Wird der Zweckverband aufgelöst, findet eine Abwicklung statt. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, werden die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva unter den Mitgliedern des Zweckverbands verteilt. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben.

V. Abschnitt Bekanntmachungen, Dienstsiegel

§ 17 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld.

§ 18 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem nebenstehenden Abdruck gleicht:



§ 19 Inkrafttreten

Die 6. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tage der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.09.2011

Siegel

Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 09.07.2012, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 23 vom 16.07.2012
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 16.12.2013, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 17.12.2013
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 01.08.2014, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 23 vom 05.08.2014
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 05.12.2014, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 39 vom 09.12.2014
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 29.08.2016, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 30 vom 13.09.2016
6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 17.09.2019, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 55 vom 24.09.2019
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
Ausfertigung: 16.12.2021, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 71 vom 21.12.2021